



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 22. September 2020 ek  
Versandt am **22. SEP. 2020**

Gesetzgebung

Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie: Grossveranstaltungen

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG; BGS 153.1),

**beschliesst:**

1. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen; BGS 821.19) wird gemäss Beilage geändert.
2. Mitteilung per E-Mail an:
  - alle Direktionen
  - alle Einwohnergemeinden (einschliesslich Beilage 1)
  - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch); zur Publikation im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen

Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

A. Am 2. September 2020 entschied der Bundesrat, Grossveranstaltungen ab 1. Oktober 2020 wieder zuzulassen. Die Organisatorinnen und Organisatoren werden jedoch verpflichtet sein, eine Bewilligung des jeweiligen Kantons einzuholen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die epidemiologische Lage die Durchführung erlaubt, der Kanton das Contact Tracing sicherstellen kann und ein Schutzkonzept vorliegt, welches auf einer Risikoanalyse beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht (Art. 6a Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es gilt grundsätzlich eine Sitzplatzpflicht und die Personenströme müssen klar geregelt sein. An Spielen der nationalen Eishockey- und Fussballligen mit überwiegend professionellem Spielbetrieb mit mehr als 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer gelten zudem Maskentragepflicht und Kapazitätsbegrenzungen. Die Kantone können Bewilligungen widerrufen, falls die epidemiologische Lage sich verschlechtern sollte.

B. Der Bundesrat beauftragte die Departemente des Bundes am 8. April 2020, in ihrem Zuständigkeitsbereich Erläuterungen für die COVID-19-Verordnungen Erläuterungen auszuarbeiten und zu publizieren (EXE 2020 0573). Diese Erläuterungen werden, anders als etwa Botschaften des Bundesrats, regelmässig angepasst und ergänzt. Gemäss den aktuell gültigen Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage (Version vom 12. August 2020) gilt als eine Veranstaltung im Sinne von Art. 6 dieser Verordnung ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Ein Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt beziehungsweise sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber sich Personen aktiv beteiligen (Teilnehmende). Messen, Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte sind dann nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren, wenn sie mit Einkaufseinrichtungen oder Märkten vergleichbar sind. Sie unterliegen in diesem Fall nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender beziehungsweise teilnehmender Personen und keiner Bewilligungspflicht. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt aber dennoch. Liegen neben Elementen einer Einkaufseinrichtung oder eines Marktes auch Elemente einer Veranstaltung vor (z. B. Tagesprogramm mit Musikmatinee, Talentshow, Säulirennen, Filmvorführung, Vorträgen, Modenschau usw.), muss abgewogen werden, ob eine Veranstaltung vorliegt, oder nicht (Auskunft des BAG vom 8. September 2020). Massgebend ist jeweils die Ausgestaltung des Anlasses im Einzelfall. Liegt bei einer Gesamtbetrachtung eine Grossveranstaltung vor, ist der Anlass unabhängig von seiner Bezeichnung bewilligungspflichtig.

C. Die kantonalen Zuständigkeiten betreffend Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten sind im Gesundheitsgesetz geregelt. § 57 Abs. 1 GesG sieht vor, dass für Massnahmen gegenüber einzelnen Personen im Sinne von Art. 30 ff. EpG der Kantonsarzt zuständig ist. Für Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen ist der Regierungsrat zuständig (§ 57 Abs. 2 GesG i. V. m. Art. 40 EpG). Zu diesen Massnahmen gehören unter anderem Verbote von oder Einschränkungen bei Veranstaltungen (§ 57 Abs. 2 Bst. a GesG). Auch für den Entscheid über die Bewilligungen für Grossveranstaltungen im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie für deren Widerruf ist demnach im Grundsatz der Regierungsrat zuständig.

D. Der Regierungsrat ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen an die Direktionen oder die Staatskanzlei zu delegieren (§ 6 Abs. 1 Organisationsgesetz). Die Direktionen und die Staatskanzlei sind ihrerseits ermächtigt, die ihnen kraft Gesetzes oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Ämter, Abteilungen oder an einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu delegieren (§ 6 Abs. 2 Organisationsgesetz).

E. Die Veranstalterin oder der Veranstalter eines Anlasses, bei dem erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, hat die Veranstaltung der Polizei zu melden (§ 20 Abs. 1 Polizei-Organisationsgesetz). Die Polizei kann mit den Veranstaltenden eine Vereinbarung zur sicheren Durchführung des Anlasses treffen. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist der Anlass bewilligungspflichtig.

Die Mehrheit der gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage bewilligungspflichtigen Grossveranstaltungen fallen in die Kategorie der Veranstaltungen, bei denen erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind. Es bietet sich daher an, diese zwei Verfahren hinsichtlich der Bewilligungserteilung zusammenzuführen und beide Entscheide durch dieselbe Behörde fällen zu lassen. Die Kompetenz, über die Bewilligung oder die Einschränkung von Grossveranstaltungen zu entscheiden, soll entsprechend an die Sicherheitsdirektion delegiert werden. Die Sicherheitsdirektion hat erklärt, im Falle einer solchen Delegation die Zuständigkeit gestützt auf § 6 Abs. 2 Organisationsgesetz weiter an die Zuger Polizei zu delegieren.

F. Entsprechend werden künftig Gesuche um eine Bewilligung zur Durchführung einer Grossveranstaltung im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage direkt an die Zuger Polizei zu richten sein. Diese wird die Gesuche prüfen und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern sowie den Medien für Fragen in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehen. Ausgenommen davon sind Fragen zur allgemeinen Einschätzung der epidemiologischen Lage sowie zur Kapazität des Kantons zur Kontaktverfolgung, für welche der Kantonsarzt zuständig ist. Über die Erteilung oder Nichterteilung der Bewilligung entscheidet die Zuger Polizei abschliessend. Ebenso wird die Zuger Polizei über den Erlass von zusätzlichen Einschränkungen entscheiden, falls sich die epidemiologische Lage verschlechtern sollte oder ein anderer Abänderungsgrund gemäss der Bundesverordnung vorliegt. Als zusätzliche Einschränkungen kommen verschiedene Massnahmen in Frage wie zum Beispiel ein Alkoholverbot, ein Restaurationsverbot, eine generelle Maskenpflicht oder eine (weitere) Reduktion der Besucherinnen und Besucher oder der Mitwirkenden.

G. Der Entscheid, ob eine Bewilligung widerrufen werden soll, bleibt hingegen dem Regierungsrat vorbehalten. Werden Gründe erkennbar, die für einen Widerruf sprechen, wird die Sicherheitsdirektion dem Regierungsrat einen entsprechenden Antrag zum Entscheid unterbreiten. Dies gilt insbesondere auch in jenen Fällen, in denen zweifelhaft ist, ob eine Bewilligung widerrufen werden soll.

H. Für die epidemiologische Lagebeurteilung ist der Kantonsarzt verantwortlich. Der Kantonsarzt wird mindestens zweimal wöchentlich eine Einschätzung zur epidemiologischen Lage im Kanton sowie zu dessen Kapazitäten zur Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG veröffentlichen. Die Einschätzung wird eine Lagebeurteilung in mehreren Stufen beinhalten. Auf diese Lagebeurteilung wird sich die Zuger Polizei bei ihren Bewilligungs- und Abänderungsentscheiden sowie bei Anträgen an den Regierungsrat betreffend Widerruf stützen.

I. Der Organisator hat ein Schutzkonzept im Sinne von Art. 6a Abs. 3 Bst. c Covid-19-Verordnung besondere Lage vorzulegen, welches auf einer Risikoanalyse basiert und die erforderlichen Massnahmen vorsieht. Dabei müssen alle Aspekte gemäss Anhang 2 der bundesrechtlichen Verordnung aufgeführt sein. Das Schutzkonzept wird von der Zuger Polizei überprüft und bei günstiger Lagebeurteilung entsprechend bewilligt. Je nach Lagebeurteilung können bei der Bewilligung auch weitere Massnahmen gefordert werden, wie zum Beispiel ein Alkoholverbot, eine generelle Maskenpflicht, weniger Teilnehmende, ein Restaurationsverbot oder ähnlich. Bei ungünstiger Lagebeurteilung werden keine Bewilligungen erteilt. Verändert sich die Lagebeurteilung, nachdem eine Bewilligung bereits erteilt wurde, kommt die Zuger Polizei auf die

Bewilligung zurück und passt diese den geänderten Umständen an. Je nach Veranstaltung können bereits in der Bewilligung unterschiedliche Massnahmen je nach Lagebeurteilung vorgesehen werden (Bedingungen oder Auflagen). Dies wäre beispielsweise bei wiederholt gleichartigen Veranstaltungen denkbar, damit zu Beginn auch bereits die strengeren Massnahmen bei sich ändernder Lagebeurteilung feststehen und so eine bessere Planungssicherheit für den Organisator besteht.

J. Gegen die Entscheide der Zuger Polizei wird, da es sich um einen delegierten Entscheid des Regierungsrats handelt, der zudem gestützt auf Bundesrecht ergeht, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde möglich sein (§ 61 Abs. 1 Ziff. 1 VRG).

K. Die Verordnung gilt befristet bis zum 30. November 2020. Die Dauer der Delegation ist damit abhängig von der Geltungsdauer der Verordnung.

**Beilage:**

Beilage 1: Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (GS-Version)

**Verordnung  
über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-  
Epidemie  
(COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen)**

Änderung vom 22. September 2020

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
Geändert: **821.19**  
Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG)<sup>1)</sup>, Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)<sup>2)</sup>, § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG)<sup>3)</sup> und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)<sup>4)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS 821.19, Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Bekämpfungsmassnahmen) vom 10. Juli 2020 (Stand 22. August 2020), wird wie folgt geändert:

**Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

---

<sup>1)</sup> SR 818.101

<sup>2)</sup> SR 818.101.26

<sup>3)</sup> BGS 821.1

<sup>4)</sup> BGS 153.1

## GS 2020/053

---

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG)<sup>1)</sup>, Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)<sup>2)</sup>, § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG)<sup>3)</sup> und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)<sup>4)</sup>,  
beschliesst:

### **§ 4 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

<sup>3</sup> Über die Erteilung von Bewilligungen für Grossveranstaltungen im Sinne von Art. 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage<sup>5)</sup> entscheidet die Sicherheitsdirektion. Sie kann die Bewilligungen bedingt oder mit Auflagen erteilen und in Wiedererwägung ziehen. Der Widerruf von Bewilligungen bleibt dem Regierungsrat vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Kantonsarzt veröffentlicht mindestens zweimal wöchentlich eine Einschätzung zur epidemiologischen Lage im Kanton sowie zu dessen Kapazitäten zur Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>6)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR [818.101](#)

<sup>2)</sup> SR [818.101.26](#)

<sup>3)</sup> BGS [821.1](#)

<sup>4)</sup> BGS [153.1](#)

<sup>5)</sup> SR [818.101.26](#)

<sup>6)</sup> Inkrafttreten am 26. September 2020

Zug, 22. September 2020

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann  
Stephan Schleiss

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 25. September 2020